

Vorlage der AG Kirchgeld/Gemeindebeitrag

- I. Ausgangssituation
 1. Beschluss des Kollegiums
 2. Beteiligung der Landessynode
 - 2.1. Landessynode vom 17. bis 20. November 2010
 - 2.2. Landessynode vom 16. bis 19. November 2011
- II. Arbeitsgruppe
- III. Bisherige gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Kirchensteuern in der EKM und für das Kirchgeld/den Gemeindebeitrag in den beiden ehemaligen Teilkirchen und der EKM
 1. Allgemeine (kirchen)rechtliche Grundlage für die Erhebung von Kirchensteuern in der EKM
 2. Derzeitige Regelung auf dem Gebiet der ehem. EKKPS
 3. Derzeitige Regelung auf dem Gebiet der ehem. ELKTh
 4. Verfahrensweise seit dem 01.01.2009 (Vereinigung von EKKPS und ELKTh zur EKM)
- IV. Übersicht über die unterschiedlichen Regelungen anderer Gliedkirchen der EKD
 1. Zusammenfassung
 2. Drei Verfahrensbeispiele
 - a. Ev. Landeskirche in Württemberg
 - b. Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 - c. Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- V. Datenlage in der EKM
- VI. Diskussionslage vor Beteiligung der Landessynode im November 2011
 1. Grundsätze
 2. Die Erhebung des Gemeindebeitrages ist für die Kirchengemeinden verpflichtend
 3. Es gibt eine Vorgabe zur Höhe des Gemeindebeitrages
 4. Der Gemeindebeitrag soll von allen Gemeindegliedern, nicht nur von bestimmten Gruppen, erhoben werden
 5. Übersicht über die Alternativen einer Neuregelung
- VII. Ergebnis nach Beteiligung der Landessynode im November 2011
Ergebnis Votierungsverfahren
- VIII. Notwendige Gesetze(sänderungen) zur Umsetzung des Modells B (freiwilliger Gemeindebeitrag)

I. Ausgangssituation

1. Beschluss des Kollegiums

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat zur Angleichung der Regelungen betreffend das Kirchgeld/den Gemeindebeitrag in der EKM eine Arbeitsgruppe berufen, die ihre Arbeit im Oktober 2010 aufgenommen hat.

2. Beteiligung der Landessynode

2.1. Landessynode vom 17. bis 20. November 2010

Die Landessynode wurde auf ihrer 5. Tagung vom 17. bis 20. November 2010 in Kloster Drübeck über die Einsetzung der Arbeitsgruppe und den Zeitplan in Kenntnis gesetzt (Drucksachen-Nr. 7.4/1):

„Mit dem Beschluss eines neuen Kirchengesetzes der EKM ist erst im Herbst 2011 zu rechnen. Dieses Kirchengesetz würde am 1. Januar 2012 in Kraft treten können und in dem Zusammenhang wird auch ein neuer Beschluss über die Erhebung von Kirchgeld bzw. Gemeindebeitrag zu fassen sein.“

2.2. Landessynode vom 16. bis 19. November 2011

Die Landessynode hat sich auf ihrer Tagung vom 16. bis 19. November 2011 mit dem Ergebnis der Arbeitsgruppe befasst und dieses diskutiert und auch votiert mit dem Ziel, im Frühjahr 2012 über eine konkrete Vorlage zur Entscheidung zu entscheiden.

Gleichzeitig wurde der geltende Kirchgeld/Gemeindebetragsbeschluss bis zum 31.12.2012 verlängert.

II. Arbeitsgruppe

Mitglieder:

Frau KR'in Carola Strauß (Amtsleiterin Kreiskirchenamt Gera) – Vorsitzende der AG
Frau Dagmar Neid (Amtsleiterin Kreiskirchenamt Mühlhausen)
Herr OKR Stefan Große (Landeskirchenamt)
Herr KR Torsten Bolduan (Landeskirchenamt)
Frau KonsR'in Dorothea Ermisch (Landeskirchenamt)
Herr Sup. Michael Bornschein (Kirchenkreis Südharz)
Herr Christian Klein (Landeskirchenamt)/ Frau KR'in Sabine Schulze
Herr Sup. Diethard Kamm (Kirchenkreis Jena)

ständige Berater:

Herr Walter Jungbauer (Landeskirchenamt, Sachgebiet Fundraising)
Frau OKR'in Ruth Kallenbach (Landeskirchenamt)
Herr Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

Sitzungstermine:

Die Arbeitsgruppe hat am 30. Januar 2012 getagt und geprüft, ob die Hinweise der Landessynodalen von der Tagung der Landessynode vom November 2011 ausreichend berücksichtigt wurden.

III. Bisherige gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Kirchensteuern in der EKM und für das Kirchgeld/den Gemeindebeitrag in den beiden ehemaligen Teilkirchen und der EKM

1. Allgemeine (kirchen)rechtliche Grundlage für die Erhebung von Kirchensteuern in der EKM

Kirchengesetz über die Erhebung
von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung)
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
(Kirchensteuergesetz EKM - KiStG EKM)
Vom 16. November 2008 (ABl. S. 317),
geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. EKM S. 307)

(Auszug)

§ 2

Kirchensteuerarten, Bemessungsgrundlagen und Höhe

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander festgesetzt und erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer in einem Vomhundertsatz der Maßstabsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe),
4. Steuer vom Grundbesitz, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht,
5. allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 können von der Landeskirche als Landeskirchensteuer erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 5 kann von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.

(5) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- oder Vermögensteuer kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden (Mindestbetrags-Kirchensteuer); das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder einbehalten wird. Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann auch eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) festgelegt werden.

(6) Durch Kirchensteuerbeschluss (§ 7) kann bestimmt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

2. Derzeitige Regelung auf dem Gebiet der ehem. EKKPS

Kirchengesetz über die Erhebung eines
Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen

Vom 3. November 1990
(ABl. EKKPS 1991 S. 6)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Ziffer 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossen:

§ 1

- (1) Von den Gliedern der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird ein Gemeindebeitrag erhoben.
- (2) Der Gemeindebeitrag wird neben der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer erhoben.
- (3) Der Gemeindebeitrag dient der Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit der Kirchengemeinden.
- (4) Er wird durch die Kirchengemeinden erhoben. Die Kirchengemeinden können damit die Kreiskirchenämter beauftragen.

§ 2

- (1) Der Gemeindebeitrag wird von allen evangelischen Gemeindegliedern erhoben, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Erhebung endet bei Wegzug, Austritt aus der Evangelischen Kirche oder Tod mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ereignis eintritt.

§ 3

- (1) Der Gemeindebeitrag wird in Höhe von mindestens 1,- DM monatlich erhoben.
- (2) Die Synode kann Festlegungen über die Höhe des Gemeindebeitrages treffen, die für alle Gemeinden verbindlich sind. Macht die Synode von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so entscheiden die Gemeindeglieder über die Höhe des Gemeindebeitrages.
- (3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann auf Antrag des Gemeindegliedes durch Beschluss des Gemeindegliederrates der Gemeindebeitrag ermäßigt werden. Dabei soll der Mindestbeitrag von 1,- DM monatlich/12,- DM jährlich nicht unterschritten werden.

§ 4

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes ist das Evangelische Konsistorium ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

3. Derzeitige Regelung auf dem Gebiet der ehem. ELKTh

Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
Vom 17. November 2001 (ABI. ELKTh 2002 S. 18)

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchgemeinden erheben zur Stärkung ihrer finanziellen Eigenständigkeit ein freiwilliges Kirchgeld von ihren Gemeindegliedern.

(2) Dieses Kirchgeld wird neben der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer erhoben.

§ 2

(1) Der für die Kirchgemeinden verbindliche Mindestsatz dieses Kirchgeldes und Empfehlungen zur Höhe dieses Kirchgeldes sowie zu seiner Ausgestaltung werden von der Landessynode im landeskirchlichen Kirchgeldbeschluss geregelt.

(2) Die Gemeindegemeinderäte sind verpflichtet, einen örtlichen Kirchgeldbeschluss zu fassen.

§ 3

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

4. Verfahrensweise seit dem 01.01.2009 (Vereinigung von EKKPS und ELKTh zur EKM)

4.1 Die Föderationssynode hat am 16. November 2008 beschlossen, dass

1. für das Kalenderjahr 2009 die Beschlüsse der ehemaligen Teilkirchensynoden zum Kirchgeld/ Gemeindebeitrag für das Kalenderjahr 2008 fortgelten und

2. für das Kalenderjahr 2010 im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einheitlich folgende Mindestbeträge zu erheben sind.

2.1. 1,25 EURO monatlich (15,00 EURO jährlich) volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder ähnlichen Leistungen, Gemeindeglieder ohne eigenes Einkommen

2.2. 3,50 EURO monatlich (42,00 EURO jährlich) Gemeindeglieder, welche nicht unter Nummer 1 fallen und neben dem Gemeindebeitrag/Kirchgeld auch Kirchensteuer zahlen

2.3. alle übrigen Gemeindeglieder einschließlich Rentner und Arbeitslosengeldempfänger, die keine Kirchensteuer zahlen, entsprechend ihrem Einkommen einschließlich Renten und Arbeitslosengeld gemäß folgender Tabelle:

monatliches Einkommen in EUR (netto)	Gemeindebeitrag/Kirchgeld monatlich in EUR	Gemeindebeitrag/Kirchgeld jährlich in EUR
bis 600	3,00	36,00
bis 700	3,50	42,00
bis 800	4,00	48,00
bis 900	4,50	54,00
bis 1.000	5,00	60,00

darüber je 100,00 EURO Einkommen 0,50 EURO monatlich bzw. 6,00 EURO jährlich zusätzlich.

4.2 Die Landessynode der EKM hat am 20. November 2010 Nummer 2 des Beschlusses der Föderationssynode vom 16. November 2008 für das Jahr 2011 verlängert.

IV. Übersicht über die unterschiedlichen Regelungen anderer Gliedkirchen der EKD

1. Zusammenfassung

	für die Kirchengemeinde	für das Gemeindeglied
<u>2 Landeskirchen</u> (Bayern, Sachsen)	verpflichtend	verpflichtend
<u>2 Landeskirchen</u> (Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck)	verpflichtend wenn die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen	verpflichtend wenn die Kirchengemeinde einen Beschluss zur Erhebung des Kirchgeldes fasst
<u>1 Landeskirche</u> (Anhalt)	verpflichtend einen Kirchgeldbeschluss zu fassen	freiwillig
<u>4 Landeskirchen</u> (Pfalz, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Evang.-reformierte Kirche)	freiwillig	verpflichtend wenn die Kirchengemeinde einen Beschluss zur Erhebung des Kirchgeldes fasst
<u>12 Landeskirchen</u>	freiwillig	freiwillig

2. Drei Verfahrensbeispiele

a. Ev. Landeskirche in Württemberg

Es gab bis einschließlich 2006 ein Allgemeines Kirchgeld, das von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben wurde. Dieses wurde zum 31.12.2006 abgeschafft. Gleichzeitig wurde den Kirchengemeinden empfohlen, nun anstelle des allgemeinen Kirchgelds ab 2007 einen "freiwilligen Gemeindebeitrag" zu erheben. Dieser ist keine (Orts-)Kirchensteuer und kann von allen Gemeindemitgliedern - unabhängig davon, ob sie Kirchensteuer zahlen oder nicht - erhoben werden. Ca. 99 % der KG erheben den freiwilligen Gemeindebeitrag.

Das Gesamtaufkommen an freiwilligem Gemeindebeitrag betrug in 2009: 8,64 Mio. Euro (bei 2.264.872 GGL), in 2008: 8,48 Mio. Euro, in 2007: 8,58 Mio. Euro (bei 2.286.893 GGL).

Der Brief mit der Bitte um den freiwilligen Gemeindebeitrag wird von der Kirchengemeinde bzw. dem Pfarramt geschrieben. Hilfestellung, Beratung und Vorschläge gibt es durch die Fundraising-Stelle der Landeskirche. Dabei hat es sich bewährt, örtliche Projekte, für die der Beitrag bestimmt sein soll, vorzustellen. Anhand der versandten Briefe und der eingegangenen Spenden reagieren rund 15 % der angeschriebenen Gemeindemitglieder. Der Durchschnitt pro Spende (Beitrag) liegt bei ca. 45 Euro.

b. Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Bei dem Gemeindegeld in der EKBO handelt es sich um eine rechtlich geordnete, gleichwohl freiwillige Abgabe. Die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet, Gemeindegeld zu erheben, allerdings bereits durch Art. 99 Abs. 1 der Grundordnung gehalten, auf die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten zu achten. Zuständig für die Erhebung ist die Kirchengemeinde. Sie kann dabei zwischen einer schriftlichen Aufforderung und öffentlicher Bekanntmachung wählen. Die Erhebung kann durch die Kirchengemeinden erfolgen oder aber auf die Kirchlichen Verwaltungsämter auf der Grundlage einer Vereinbarung gegen Entgelt übertragen werden.

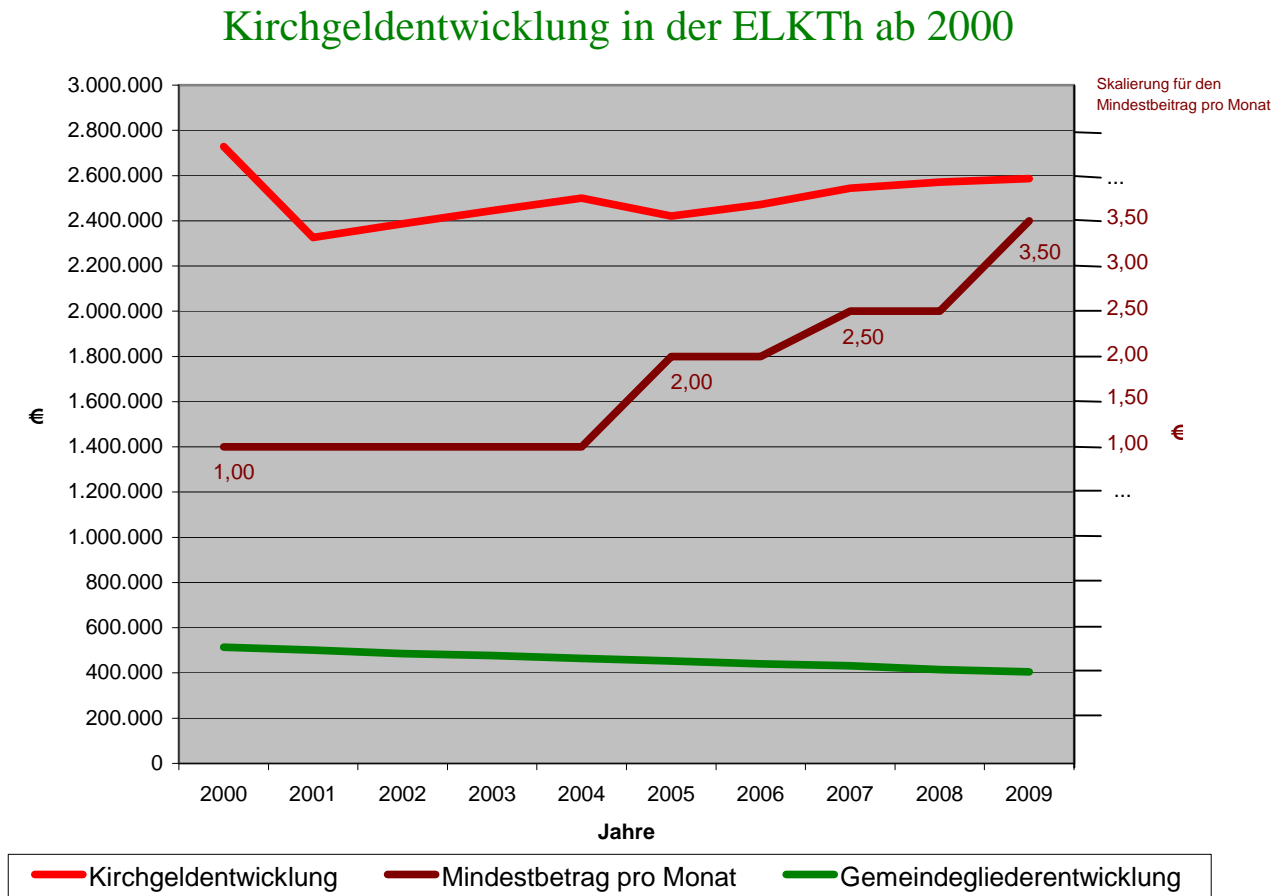
Die Höhe des zu zahlenden Gemeindegeldes richtet sich nach einer durch Beschluss des Gemeindegeldrates (Gemeindegeldbeschluss) festzusetzenden Gemeindegeldtabelle. Es ist möglich, dass die Kreissynode für die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises eine verbindliche Gemeindegeldtabelle beschließt. Sofern dies geschieht, sind von dieser Tabelle abweichende Gemeindegeldbeschlüsse kirchenaufsichtlich durch den Kreiskirchenrat zu genehmigen. Statistische Erhebungen über die Alters- oder Einkommensstruktur der Beitragszahler oder Höhe der Zahlungen liegen nicht vor.

c. Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Das Kirchgeld wird als Ortskirchensteuer erhoben. Die Kirchgeldordnung sieht Kirchgeldbescheide mit Rechtsbehelf vor. Die Kirchgeldpflichtigen müssen sich nach einer Tabelle selbst einordnen. Mit dem Finanzministerium des Freistaates Sachsens wurde die in der Kirchgeldordnung festgelegte Genehmigungsfiktion abgestimmt. Weicht eine Kirchengemeinde mit ihrem Kirchgeldbeschluss in der Höhe ab, so ist dies gegenüber dem Freistaat anzuzeigen und zu begründen. Kommen die Kirchgeldpflichtigen der Zahlungsaufforderung nicht nach, wird außer einer Erinnerung die Sanktionsmöglichkeit der Vollstreckung nicht wahrgenommen.

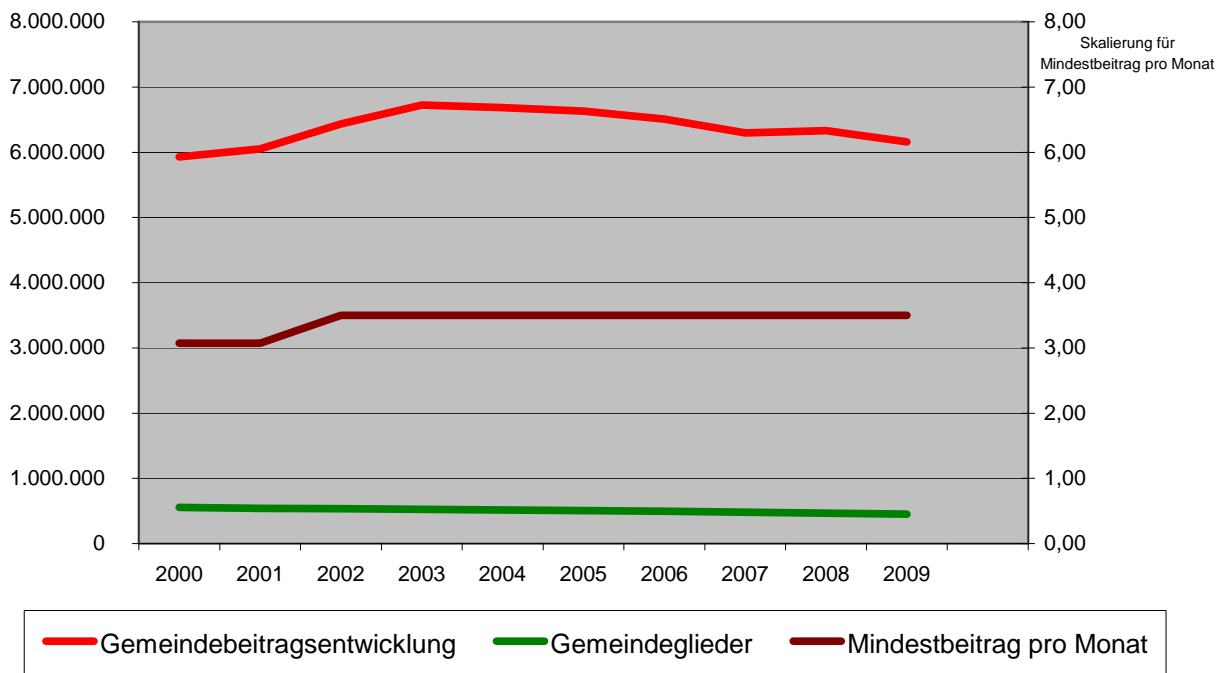
V. Datenlage in der EKM

Grafik 1



Grafik 1 verdeutlicht, dass die erste Erhöhung des Mindestbetrages im Jahr 2004 das Absinken des Kirchgeldaufkommens stoppen konnte. Die in den nächsten Jahren folgenden Erhöhungen des Mindestbetrages führten jedoch nur zu einer moderaten Steigerung des Kirchgeldaufkommens.

Grafik 2 Gemeindebeitragsentwicklung in der EKKPS

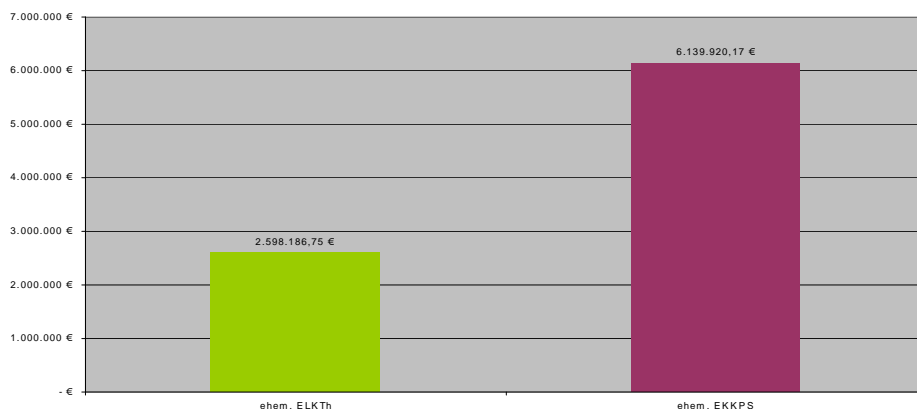


Durch Grafik 2 wird ersichtlich, dass in der ehem. EKKPS durchschnittlich höhere Beiträge als in der ELKTh erreicht wurden. Der Erhöhung des Mindestbeitrages folgten zunächst höhere Einnahmen, später verläuft das Gesamtaufkommen analog der GGL-Entwicklung.

Gemeindeglieder im Jahr 2000 = 553.498
 Gemeindeglieder im Jahr 2003 = 523.217
 Gemeindeglieder im Jahr 2009 = 453.677

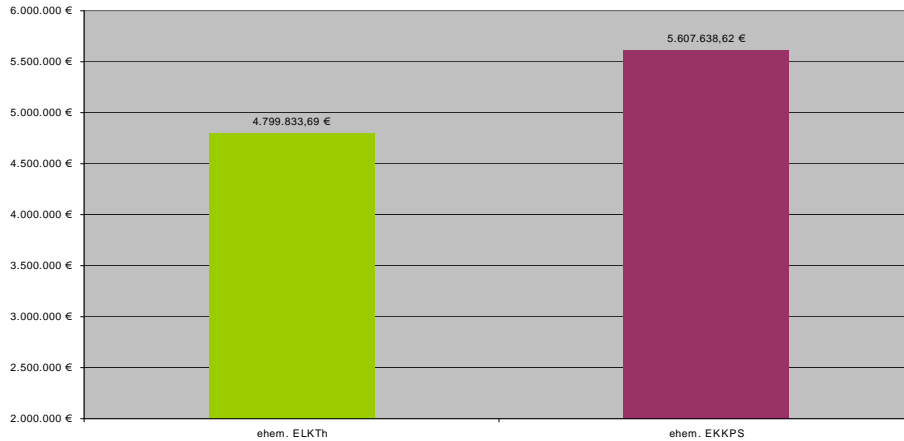
Grafik 3

Kirchgeld/Gemeindebeitrag in der EKM 2009



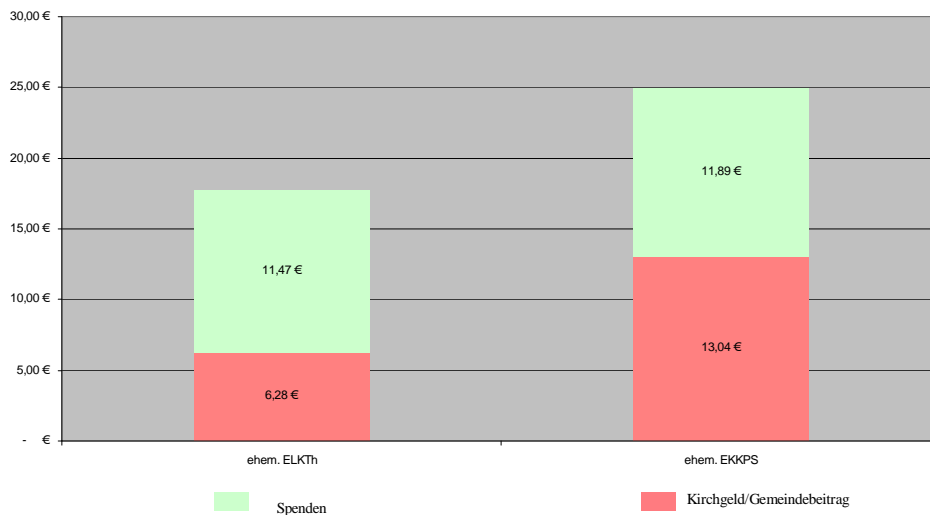
Grafik 4

Spenden in der EKM 2009



Grafik 5

Durchschnittsaufkommen je Gemeindeglied bei Kirchgeld/Gemeindebeitrag und Spenden in der EKM 2009



Die Grafiken 2-5 zeigen, dass das Kirchgeldaufkommen im Bereich der ehem. ELKTh maßgeblich hinter dem Gemeindebeitragsaufkommen im Bereich der ehem. EKKPS liegt. Jedoch zeigen die Grafiken, dass es beim Spendenaufkommen keine solchen signifikanten Unterschiede zwischen den ehemaligen Teilkirchen gibt.

VI. Diskussionslage vor Beteiligung der Landessynode im November 2011

1. Grundsatz

Der Landessynode wird vorgeschlagen, anstelle von Gemeinbetrag/Kirchgeld künftig den einheitlichen Begriff „Gemeindebeitrag“ zu verwenden.

Der Gemeindebeitrag ist heute schon ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierung der Kirchengemeinden, da lediglich ca. 30 % der Gemeindeglieder Kirchensteuer zahlen.

Mit dem neuen ab 1. Januar 2012 geltenden Finanzgesetz EKM wurde u.a. festgelegt, dass die Finanzierung von Aufgaben der Kirchengemeinden grundsätzlich auch aus Mitteln erfolgt, die von ihnen selbst aufgebracht werden; die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten und Spenden zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei (§ 8 Finanzgesetz EKM).

Ziel einer neuen Regelung soll es deshalb sein, das bisher erreichte Gemeindebeitragsaufkommen im Bereich der ehemaligen EKKPS zu sichern und das Kirchgeldaufkommen im Bereich der ehemaligen ELKTh zu steigern.

Einschätzungen von Kirchgeld- und Gemeindebeitragsbriefen haben gezeigt, dass es qualitativ keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Anschreiben im Bereich der ehemaligen Teilkirchen gibt. Der entscheidende Grund für die unterschiedliche Kirchgeld-/Gemeindebeitragsentwicklung liegt nach Ansicht der AG in der verbindlichen Art der Erhebung des Beitrages auf dem Gebiet der ehem. EKKPS durch die Kreiskirchenämter.

Damit können die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis als steuernde Einheit ausgeglichen werden. Die Landeskirche hat die Aufgabe, finanzielle Grundsätze und die notwendigen rechtlichen Regelungen vorzugeben.

2. Die Erhebung eines Gemeindebeitrags ist für die Kirchengemeinden verpflichtend

Aufgrund des Vorgenannten ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass es eine verbindliche Regelung geben muss, nach der die Kirchengemeinden verpflichtet sind, Gemeindebeiträge zu erheben.

3. Es gibt eine Vorgabe zur Höhe des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag muss messbar sein. Der Erwartungsbetrag muss einheitlich durch die Landessynode definiert werden. Es muss einen Mindestsatz geben. Eine Tabelle kann dazu als Orientierung dienen. Die Festsetzung des Mindestbetrages bedarf keines besonderen Gemeindegemeinderatsbeschlusses, sofern der Gemeindegemeinderat nicht einen höheren Gemeindebeitrag erheben will.

4. Der Gemeindebeitrag soll von allen Gemeindegliedern, nicht nur von bestimmten Gruppen, erhoben werden

Eine Staffelung nach sozialen Gruppen ist nicht überzeugend. Alle Gemeindeglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres sollen beteiligt werden. Für die Höhe der Ortskirchensteuer soll eine Beitragsstaffelung nach dem Nettoeinkommen herangezogen werden.

5. Übersicht über die Alternativen einer Neuregelung

Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Ziele und Grundsätze lassen sich durch zwei unterschiedliche Modelle umsetzen.

Modell A:

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich von ihren Gemeindegliedern einen **(verpflichtenden) Gemeindebeitrag** als Ortskirchensteuer zu erheben, jedoch mit einer Wahlmöglichkeit bzw. Ausstiegsklausel **(opt out)**: Die Kirchengemeinde kann beschließen, auf die Erhebung eines Gemeindebeitrages zu verzichten und stattdessen (in entsprechender Höhe) mehr Spenden einzuwerben. Darüber ist jährlich neu ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu fassen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Kreiskirchenrat und ist mit der Vorlage eines entsprechenden Fundraising-Konzepts verbunden.

Modell B:

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich von ihren Gemeindegliedern einen **(freiwilligen) Gemeindebeitrag** zu erbitten.

Die Vor- und Nachteile beider Modelle sind nachfolgend aufgelistet.

(Tabelle siehe nächste Seite)

Modell A Gemeindebeitrag als verbindliche Orts- kirchensteuer mit Ausstiegsklausel		Modell B freiwilliger Gemeindebeitrag	
Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Verbindlichkeit kann Gleichberechtigung ausdrücken (Solidaritätsprinzip) und es gibt eine einheitliche Grundlage	Verbindlichkeit kann auf Gemeindeglieder abschreckend wirken	Kirchensteuerzahler fühlen sich nicht „doppelt“ belastet	keine gleichmäßige „Erhebung“ gesichert
	Gemeindeglied hat keine Mitbestimmung bei Verwendung des Betrages	Gemeindeglied kann bei Verwendung des gezahlten Betrages mitbestimmen	
Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtzahlung (z.B. Ausschluss von Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat; Möglichkeit der Vollstreckung durch staatliche Finanzbehörden)			keine Sanktionsmöglichkeiten
kann bei Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe (Kirchensteuer) in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden			kann bei Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe (Spende) bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte geltend gemacht werden
„Ausstieg“ möglich, wenn Fundraisingkonzept vorliegt, wonach die Kirchengemeinde ihren Haushalt durch anderweitige Einnahmen decken kann (Ausstiegsklausel)			
	Genehmigung der kirchengesetzlichen Regelung und der Beschlüsse von 4 Bundesländern erforderlich; bedarf bei jeder Änderung der Genehmigung des jeweiligen Bundeslandes		

VII. Ergebnis nach Beteiligung der Landessynode im November 2011

Ergebnis Votierungsverfahren

Die Landessynode hatte auf ihrer Tagung am 17. November 2011 im Rahmen der Diskussion zum Thema Gemeindebeitrag Arbeitsgruppen gebildet, deren Mitglieder auf Votierungszetteln gebeten waren, Hinweise für das weitere Verfahren der Beschlussfassung durch die Landessynode zu notieren und für eines der beiden Modelle zu votieren.

Das Ergebnis dieses Verfahrens ist auf der folgenden Tabelle dargestellt. Im Ergebnis haben 5 Synodale für den verbindlichen Gemeindebeitrag im Sinne einer Ortskirchensteuer votiert und insgesamt 65 für den freiwilligen Gemeindebeitrag bei 3 Enthaltungen. Zusätzlich wurden inhaltliche Anmerkungen und Hinweise gegeben.

Modell A	Modell B	Anmerkungen von Synodalen
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Ich möchte die Kirchensteuerzahler nicht verlieren durch Austritt, weil eine weitere Steuer erhoben und nicht verstanden wird. • Wir haben weitere GL, die nicht verloren gehen sollen durch das KG. • Die Kirche hat z.B. durch die Kapitalsteuereinnahmen zusätzliche Einnahmen, sodass weitere Verpflichtungen einfach nicht zu vermitteln sind.
X		
X		Bei der Erhebung möge die "Ortskirchensteuer" Gemeindebeitrag heißen.
X		
X		
	X	
	X	
	X	Möglichst klare Formulierungen in der angekündigten Verordnung zur Obergrenze, was als freiwilliger Gemeindebeitrag zu buchen ist.
	X	
	X	<ul style="list-style-type: none"> • keine Doppelbesteuerung, Wert nicht verwenden • gibt klare Informationen/gemeindekonkret • Spendenquittung wichtig • Sanktionsmöglichkeit bei Nichterhebung durch Gemeinde sollte sein • Versendung altersbezogen optimieren
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Brief nutzen, um über Einnahmen, Gemeindebeitrag und deren Verwendung im letzten Jahr mitzuteilen. • feste Projekte/Vorhaben als Verwendungszweck als Zweckbestimmung ermöglichen, dazu noch für allgemeinen Gemeindebeitrag. • Brief muss von der Gemeinde <u>geschrieben</u> werden, kein allgemeiner Formbrief des Amtes.
	X	
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Briefe müssen durch die Gemeinde formuliert werden • für Projekte sammeln • Briefe nutzen, um über die Gemeindegemeinschaft zu berichten
	X	<p><u>Der allgemein gesellschaftliche Trend - gerade bei den sog. "Leistungssträgern" läuft gegen Pflichtbeiträge ... (vgl. die großen Probleme der IHK's und Handwerkskammern, das ihren Mitgliedern verständlich zu machen!).</u></p> <p>Wir sollten die Chancen wahrnehmen, die in der Freiwilligkeit liegen, aber uns auch den damit einhergehenden stärkeren Herausforderungen stellen.</p>
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwilligkeit ohne Verpflichtung • Finanzen als "Glaubensgröße" zu sehen • Freiraum für Idee • Kommunikationsbegleitung

	X	In Modell B sollte beschrieben werden, dass die LS die Sätze empfiehlt bzw. vorschlägt und nicht bestimmt!
	X	als Übergangslösung, um letztendlich freiwillige Spenden anzustreben
	X	Umgang mit Geld ist eine geistliche Angelegenheit. <ul style="list-style-type: none"> • Es muss theologisch darüber gearbeitet werden. • Es muss darüber gepredigt werden. Gemeinden müssen um ihre Verpflichtung wissen.
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde verpflichten - zu erheben; - <u>Brief selbst zu erstellen.</u> • Erfahrungen der Ehrenamtlichen mit einzubeziehen. • Über Gemeindebeitrag erreicht man auch die, die nicht im Gottesdienst oder im Fokus der Hauptamtlichen stehen.
	X	<ul style="list-style-type: none"> • keine zusätzliche Steuer als 2. Kirchensteuer • keine anonyme Einziehung und Verwendung
	X	<ul style="list-style-type: none"> • Spendenkultur entwickeln • Mitarbeiter schulen • transparente Geldströme durch Spenden aufzeigen • Gemeinden verpflichten
X	47 X	ohne Hinweise
5	65	3 Enthaltungen

Die Arbeitsgruppe hat die o.a. Hinweise auf ihrer Tagung am 30. Januar 2012 bewertet und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Hinweise in dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf aufgenommen sind.

Begründung:

- ein Teil der Hinweise hat sich dadurch erledigt, dass kein verbindlicher Gemeindebeitrag (Ortskirchensteuer) vorgeschlagen wird oder schon gesetzlich geregelt ist (Sanktionsmöglichkeit im Finanzgesetz),
- ein wesentlicher Teil soll aufgenommen werden in einer Handreichung für Kirchengemeinden zur Umsetzung der Gemeindebeitragsbitte,
- ein Teil der Hinweise ist sachlich unrichtig und daher erledigt.

Der Hinweis, dass das Mindestkirchgeld in das Ermessen der Kirchengemeinden gestellt werden möge, wurde von der Arbeitsgruppe aus sachlichen Gründen abgelehnt.

VIII. Notwendige Gesetze(sänderungen) zur Umsetzung des Modell B (freiwilliger Gemeindebeitrag)

Zur Umsetzung des Modell B bedarf es der Neufassung eines Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag:

Danach wären die Kirchengemeinden verpflichtet, zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs jährlich einen freiwilligen Gemeindebeitrag von ihren Gemeindegliedern zu erbitten.

Der Gemeindebeitrag ist dann eine von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer unabhängige geordnete Spende für die Kirchengemeinde. Eine Bitte um über den Gemeindebeitrag hinausgehende Spenden bleibt unberührt.

Der freiwillige Gemeindebeitrag wird in der Höhe erbeten, die der Gemeindekirchenrat jährlich auf der Grundlage eines von der Landessynode gefassten Gemeindebeitragsbeschlusses bestimmt. Im Gemeindebeitragsbeschluss kann festgelegt werden, dass die Höhe des erbetenen Gemeindebeitrages nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt wird oder Mindestbeträge für alle Gemeindebeitragspflichtigen gelten.

Der Gemeindekirchenrat soll neben der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs besondere Verwendungszwecke zur Wahl stellen.